

Satzung

**Hunde für Handicaps
Verein für Behinderten-Begleithunde e.V.**

**Registriert seit: Oktober 1992
als
Verein für Behinderten-Begleithunde Berlin/Brandenburg
e.V.**

**Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 26. Juni 2010**

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Hunde für Handicaps e.V.*
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein wurde am 25.05.1991 gegründet und ist seit dem 21.10.1992 unter Nr. 129 86 NZ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
Der Zweck des Vereins ist Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - Ausbildung von Assistenzhunden zur Hilfe für Menschen mit Behinderung.
 - Ausbildung von behinderten Hundehaltern, mit Behinderten-Begleithunden/Assistenzhunden umzugehen.
 - Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die Bedeutung von Behinderten-Begleithunden / Assistenzhunden für Menschen mit Behinderung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Davon abweichend dürfen Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrag (nach § 3 Nr. 26a EStG) vergütet werden.
Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand und erweiterter Vorstand
 3. ein Kassenprüfer und sein Stellvertreter

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 7. Lebensjahr werden, welche die Vereinsziele unterstützen. Angehörige von Vollmitgliedern können eine Familienmitgliedschaft erwerben.

(2) Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:

1. Vollmitglieder
2. Familienanschlussmitglieder (nach Vollendung des 18. Lebensjahrs)
3. Jugendliche Mitglieder (7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
4. Fördermitglieder
5. Ehrenmitglieder

Vollmitglieder, Familienanschlussmitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimm- und Wahlrecht, können in Vereinsämter gewählt werden und können Leistungen des Vereins uneingeschränkt in Anspruch nehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und können keine Vereinsämter bekleiden. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs werden sie zu Vollmitgliedern bzw. ggf. zu Familienanschlussmitgliedern. Sie können Leistungen des Vereins uneingeschränkt in Anspruch nehmen.

Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, können keine Vereinsämter bekleiden und können Leistungen des Vereins nur eingeschränkt in Anspruch nehmen.

(3) Aufnahme:

Über den schriftlich an den Vorstand eingereichten Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen, die in der nächsten Mitgliederversammlung über den Antrag mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Antrag ist innerhalb 30 Tagen nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich einzureichen und soll begründet werden.

(4) Ehrenmitglieder:

Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands können natürliche Personen wegen besonderer Verdienste um den Verein, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Ruhen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zuzüglich eines Säumniszuschlags von 10% des säumigen Betrags gezahlt hat.

(6) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Erklärung bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen.

b) Streichung:

Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag oder sonstiger Forderungen für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden. Der Ausschluss darf frühestens einen Monat nach Zusendung einer Mahnung, in der dem Mitglied der Ausschluss angedroht worden sein muss, erfolgen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung gegen die Streichung findet in diesem Fall nicht statt.

c) Ausschluss:

Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Beiträge

(1) Alle Mitglieder zahlen bei Aufnahme in den Verein einmalig eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der Hälfte des jeweiligen Jahresbeitrags entspricht. Dies gilt nicht für Fördermitglieder. Die Zahlung für den Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr wird innerhalb von 6 Wochen fällig.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Zur Festlegung darüber hinaus gehender Gebühren, Beitragshöhe, Veränderung der Aufnahmegebühr oder anderer Forderungen ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres und kann durch Einzugsermächtigung erhoben werden. Er ist spätestens bis 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

(5) Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30. Juni eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Betrag. Weitere bei Aufnahme fällig werdende Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

(6) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Hierfür ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(7) Der Vorstand kann Beiträge in besonderen Fällen auf Antrag ermäßigen. Die gewährte Regelung ist befristet und gilt nur für das jeweilige Geschäftsjahr und muss bei Bedarf jeweils neu vom Mitglied beantragt werden.

(8) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, deren Höhe jedoch den Betrag des Jahresbeitrags jedes Mitglieds nicht übersteigen darf.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Mindestens einmal im Jahr innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. bei emails das Absendedatum. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder email mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a. gestellte Anträge,
- b. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- c. Satzungsänderungen,
- d. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e. Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.

(7) Abstimmung:

- Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Zu Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden.
- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

(8) Anträge:

1. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand einzureichen. Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit deren Beantragung bzw. der Einberufung durch den Vorstand zu stellen.
2. Später gestellte Anträge können, wenn der Vorstand ihre Behandlung für dringend geboten erachtet, durch ihn oder während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung sind zulässig, wenn sie
 - a) der Klarstellung der aus der Tagesordnung ersichtlichen Anträge dienen;

- b) eine sachdienliche Ergänzung der in der Tagesordnung enthaltenen Anträge darstellen.
3. Über die Zulassung von Anträgen im Sinne von 2. entscheidet die Mitgliederversammlung.
 4. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie können nicht während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur zulässig, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderung der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.
 5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(9) Leitung und Durchführung:

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der gleichzeitig auch Wahlleiter ist.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand übt seine Tätigkeit in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied ehrenamtlich aus.

(2) Der gesetzliche Vorstand im Sinne von §26 Abs. 1 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden

(3) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Erster, zweiter und dritter Vorsitzender ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(4) Erweiterter Vorstand:

Der Vorstand kann um zwei, auf insgesamt 5 Vorstandsmitglieder erweitert werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per email einberufen werden. Die Sitzungen sind mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Sie können ohne Wahrung der Frist einberufen werden, wenn jedes Vorstandsmitglied auf die Einhaltung der Frist verzichtet.

Die Vorstandssitzungen können auch als Telefonkonferenzen abgehalten sein.

(6) Der Vorstand kann Beschlüsse ohne gesonderte Sitzung schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung eines Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Verhängung von Vereinsstrafen,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl, gewählt. Er bleibt bis zum Tag der Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, beauftragt der Vorstand einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl bis zum Ablauf der Wahlperiode herbeigeführt wird.

Auf diese Weise darf nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.

§ 9 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Beide dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand bestellten Gremium angehören. Sie dürfen ferner nicht Angestellte des Vereins sein. Sie werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(2) Sie prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschluss. Zu den Aufgaben der Kassenprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

(3) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Kassenprüfer zu unterschreiben ist und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben.

(2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung incl. des Protokolls der Kassenprüfung ist durch Veröffentlichung bekannt zu geben. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe können Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls erhoben werden. Sie sind schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer Protokollberichtigungen vor. Richtigstellungen des Protokolls sind zu veröffentlichen.

§ 11 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- Zeitweiliger Ausschluss von Vereinsleistungen
- Ausschluss aus dem Verein
- Amtsenthebung

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, wird der amtierende Vorstand zum Liquidator bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss fasst.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Vita e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls Vita e.V. zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen gültigen Freistellungsbescheid hat, soll das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für „Hilfe für behinderte Menschen“ fallen.